

# **Historischer Verein Heilbronn e.V. (gegründet 1876)**

**Satzung  
beschlossen am 21. April 2010**

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Historischer Verein Heilbronn e.V.“. Er hat seinen Sitz in Heilbronn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist, die Geschichte von Heilbronn und seiner Region zu erforschen, zu verbreiten und den Sinn für Geschichte und Heimatkunde zu pflegen. Der Historische Verein unterstützt die Historische Bildungsarbeit und tritt für die Erhaltung des Historischen Stadtbildes von Heilbronn und einzelner Denkmäler ein. Er fördert darüber hinaus das Gedenken an Historische Ereignisse.
2. Dem Satzungszweck dienen Vorträge, Ausstellungen, Führungen, Studienfahrten, die Vereinsbücherei und das „Jahrbuch für schwäbisch-fränkische Geschichte“ sowie andere Veröffentlichungen, auch im Internet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II: Mitglieder**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) können als Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich namhafte Verdienste um die Förderung der Vereinsaufgaben erworben hat. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

#### § 5 Austritt

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

#### § 6 Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere dann, wenn eine zweimalige Mahnung auf Zahlung des Mitgliedsbeitrags ohne Reaktion des Mitglieds geblieben ist oder wenn ein Mitglied sich eines den Vereinsinteressen abträglichen Verhaltens schuldig gemacht hat.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands der Vereinsausschuss.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der beschließenden Ausschusssitzung schriftlich mitzuteilen.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

#### § 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Das „Jahrbuch“ erhalten die Mitglieder unentgeltlich.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 30.06. eines Kalenderjahres zu bezahlen.

### **III. Organe des Vereins**

#### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 9 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 10 bis § 13 der Satzung)
- c) der Ausschuss (§ 15 der Satzung)

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Funktion des 3. Vorsitzenden wird entweder vom Leiter des Stadtarchivs Heilbronn selbst wahrgenommen oder von einer von ihm bestimmten Person – jeweils ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung – es sei denn, dass der Leiter des Stadtarchivs zur Wahl zum 1. oder 2. Vorsitzenden ansteht.
2. Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der 1. und der 2. Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand, mit Ausnahme des 3. Vorsitzenden, wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt eines Vorstands endet auf jeden Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

## IV. Mitgliederversammlung

### § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
2. wenn es mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.

### § 11 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch Brief, Telefax oder durch E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

### § 12 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
5. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehrere Vertretungen durch ein Mitglied sind zulässig.

### § 13 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden und des Kassenberichts des Schatzmeisters,
- b) Entlastung des Vorstands und des Ausschusses nach Vorlage des Berichts des Rechnungsprüfers,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses und des Rechnungsprüfers,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- e) Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern. Diese müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### § 14 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### § 15 Ausschuss

1. Der Verein hat einen Ausschuss.
2. Der Ausschuss besteht aus mindestens sieben, auf drei Jahre gewählten Vereinsmitgliedern.
3. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist kraft seines Amtes Mitglied des Ausschusses.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind, wovon vom Vorstand der 1. oder der 2. oder der 3. Vorsitzende anwesend sein müssen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ranghöchsten anwesenden Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Ausschuss hat mindestens einmal jährlich zu tagen.
7. Aufgabe des Ausschusses ist es insbesondere
  - a) für ein ausgeschiedenes Mitglied des Vorstands oder des Ausschusses für die Dauer der restlichen Wahlperiode ein Ersatzmitglied zu bestellen,
  - b) die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorzubereiten,
  - c) die Planung des Veranstaltungsprogramms des Vereins mitzugestalten,
  - d) den Vorstand bei der Erfüllung des Vereinszwecks und dessen Weiterentwicklung zu unterstützen.

### § 16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (vergleiche § 13 lit. h der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9 der Satzung). Die Liquidatoren haben jeweils Einzelvertretungsrecht.
3. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Stadtarchiv der Stadt Heilbronn zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.